



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV**

# ASP-Bekämpfungsstrategie

Runder Tisch «Brennpunkt Biosicherheit» vom 12. Juni 2025

**Daniela Hadorn, Leiterin Fachbereich Tiergesundheit**



# Steckbrief Afrikanische Schweinepest ASP

- Meist tödlich verlaufende Viruserkrankung von Wild- und Hausschweinen. Für den Menschen ungefährlich
- In der Tierseuchenverordnung (analog zur EU) als hochansteckende Tierseuche gelistet  
=> Seuchenfreiheit als Zielsetzung → strikte Bekämpfungsmassnahmen zur Ausrottung der ASP, zum Schutz der Hausschweine-Bestände sowie zur Sicherung der EU-Äquivalenz.
- Symptome: hohes Fieber, plötzliche Todesfälle, Hautblutungen, Aborte, Durchfall, Fressunlust, schlechte Mastleistung.

**ACHTUNG:** Es können auch nur einzelne Tiere des Bestands betroffen sein!

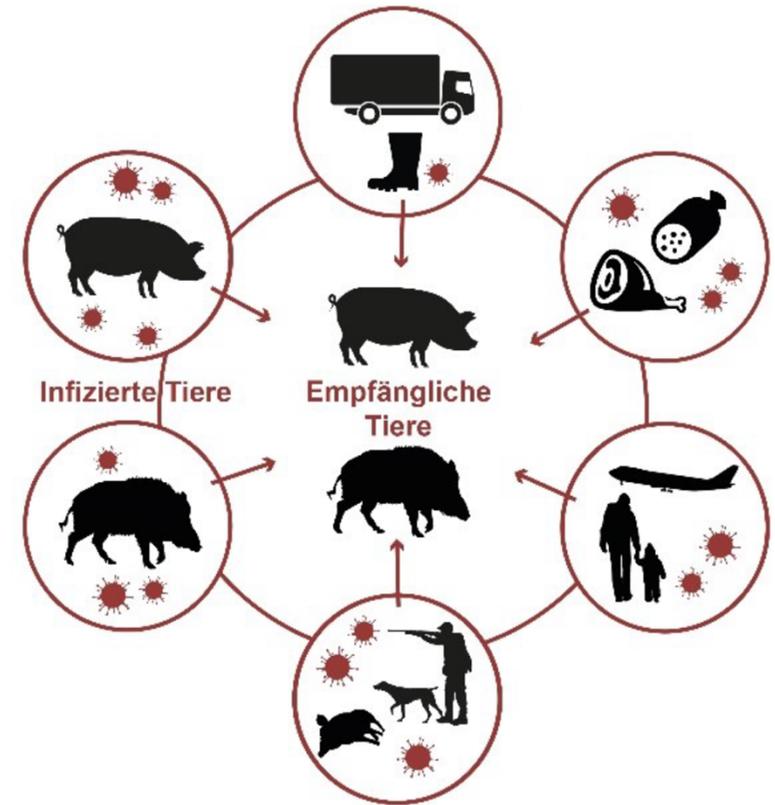
- ASP-Virus: sehr widerstandsfähig, mehrere Monate überlebensfähig (z.B. in Wurst- und Fleischwaren, Blut, Kadavern)
- Verschleppung über weite Distanzen durch menschliche Aktivitäten, Ausbreitung durch Wildschweine nur langsam über kurze Distanzen.



# Eintragswege von ASP

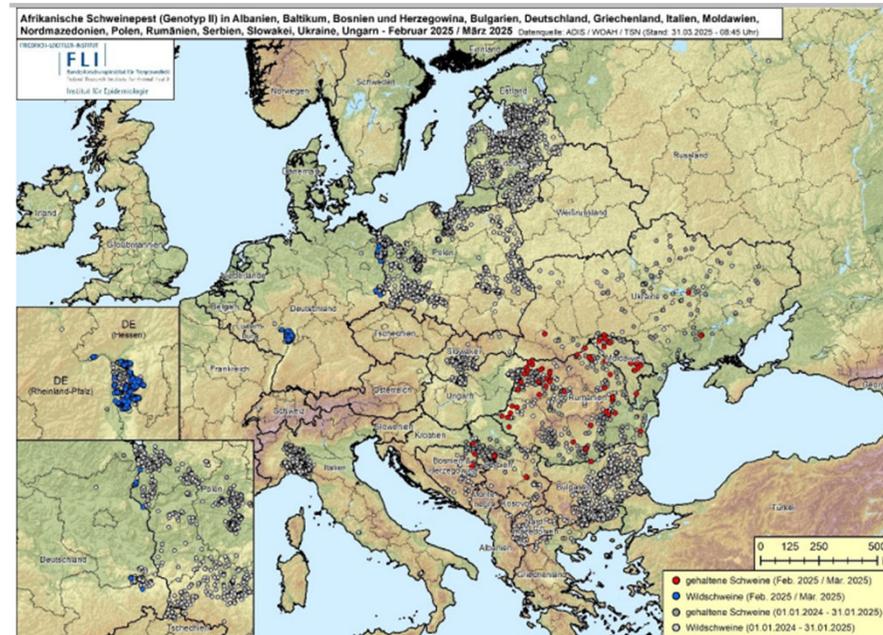
## Mögliche Eintragswege in den Hausschweinebestand:

- Illegale Verfütterung von Speiseresten (Fleisch- und Wurstwaren)
- kontaminierte Transportfahrzeuge, Futter, Stroh, Kleidung, Schuhe, Stiefel, Jagdausrüstung, Jagdtrophäen
- Kontakt mit infizierten Haus- oder Wildschweinen





# Aktuelle ASP-Bedrohungslage der Schweiz



## Aktuelle Risiken für eine ASP-Einschleppung in die Schweiz:

- Punkteintrag durch Faktor 'Mensch' (virushaltige Lebensmittel-Abfälle...)
- Flächeneintrag durch 'natürliche Ausbreitung' infizierter Wildschweinepopulationen von Italien her in den Kanton Tessin



# Früherkennung der ASP ist zentral !

## Früherkennung von ASP in Wildschweinen:

- Nationales Früherkennungsprogramm ASP Wildschweine (seit 2018)
- Läuft v.a. über Jägerschaft und Wildhut
- Alle tot aufgefundenen Wildschweine, Hegeabschüsse und Unfallwild werden ganzjährig national auf ASP beprobt

## Früherkennung von ASP in Hausschweinen:

- Ausschlussuntersuchungen auf ASP
  - Programm PathoPig
  - Programm ZoE-BTA
- Läuft über Bestandstierärzteschaft / SGD / QGS
- Unspezifische Bestandsprobleme diagnostisch abklären
- Diagnostik wird vom BLV bezahlt resp. finanziell unterstützt



# Bekämpfung der ASP – zwei Situationen

## ASP in Wildschweine-Population:

- Identifikation des infizierten Gebiets => Einrichten von Kontroll- und Beobachtungsgebieten mittels Containment-Massnahmen (Grösse abhängig von Topografie und Wildschweine-Vorkommen)
- Hausschweine-Betriebe in Kontroll- und Beobachtungsgebieten unterliegen Restriktionen im Bereich Tierverkehr (in Abhängigkeit der ASP-Konformität)
- Landwirtschaftsbetriebe in Kontrollgebieten unterliegen Auflagen für Erntemassnahmen und Verwendung des Ernteguts
- Zeitdauer des Ereignisses: ca. 1-2 **Jahre** oder länger

## ASP in Hausschweine-Population:

- Einrichten einer Schutz- und Überwachungszone (3km resp. 10km)
- Keulung des infizierten Betriebs
- Epidemiologische Abklärungen, Untersuchungen der Hausschweinebetriebe in den Zonen
- Tierverkehrsrestriktionen in Schutz- und Überwachungszone (in Abhängigkeit der ASP-Konformität)
- Zeitdauer des Ereignisses: ca. 5-7 **Wochen**



# Regelung Tierverkehr bei ASP-Fällen in Wildschweinen (I)

## Regelung in Kontroll- und Beobachtungsgebiet für ASP-konforme Betriebe:

Tierverkehr innerhalb der Schweiz möglich, sofern:

- ...Aufenthalt der Schweine seit mind. 30 Tagen resp. seit Geburt auf dem Betrieb.
- ...Einstellung von Schweinen ausschliesslich aus ASP-konformen Betrieben.
- ...nach Verstellen Pflicht zum Verbleiben von mind. 15 Tagen am Bestimmungsort.
- ...wöchentliche risikobasierte ASP-Beprobung (erste 2 Todesfälle pro Produktionsbereich).
- ...regelmässige Kontrolle (mind. 2x/Jahr) durch Bestandstierarzt/-ärztin \*
  - klinische Untersuchung der Schweine
  - Kontrolle von Tierverzeichnis / Erzeugung / Gesundheitszustand / Rückverfolgbarkeit / Besucherjournal
  - Überprüfung Umsetzung Biosicherheit
  - Überprüfung Durchführung risikobasierte Beprobung

*\* Falls regelmässige Bestandskontrolle nicht gewährleistet ist: ATA-Kontrolle 24 Std. vor dem Verstellen*



## Regelung Tierverkehr bei ASP-Fällen in Wildschweinen (II)

### Dauernde Einhaltung der Biosicherheit gemäss ASP-Konformität:

- Vermeidung von Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen
- Hygieneschleusen vor Schweinestall (Kleidungs-, Schuhwechsel, Reinigung und Desinfektion der Hände und Schuhe) => Trennung «sauberer» und «schmutziger» Bereich
- Kein Kontakt zu Hausschweinen 48 Std. nach Kontakt mit Wildschweinen (z.B. Jagd)
- Zugangssperren auf Schweinebetrieben für unbefugte Personen / Transportmittel
- Führen eines Besucherjournals
- Viehdichte Einzäunung von Schweinestall, Auslauf, Verladerampe sowie Futter- / Einstreu-Lager und Miststock
- Schädner- und Insektenbekämpfung



## Regelung Tierverkehr bei ASP-Fällen in Wildschweinen (III)

### Regelung in Kontroll- und Beobachtungsgebiet für nicht ASP-konforme Betriebe:

- Verbringen von Schweinen nur zur direkten Schlachtung möglich nach vorgängiger klinischer Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt mit negativem Befund.
- Kein sonstiges Verstellen von lebenden Schweinen möglich.



## Regelung Tierverkehr bei ASP-Fällen in Hausschweinen (I)

**3km-Schutzzone (SZ):** => Dauer der SZ mind. 15 Tage nach Keulung des Seuchenbetriebs, danach Umwandlung in Überwachungszone (ÜZ)

- **REIN:** Kein Verbringen von Schweinen in SZ hinein ausser zum Verbringen in einen Schlachtbetrieb der SZ sowie für Transit auf Hauptstrassen und Eisenbahnverkehr
- **RAUS:** Kein Verstellen von Schweinen aus der SZ hinaus. Ausnahme: zur direkten Schlachtung.
- **SCHLACHTUNG:** Verbringen zur direkten Schlachtung aus Betrieb in SZ in Schlachtbetrieb in SZ oder ÜZ nach vorgängiger klinischer Untersuchung durch amtlichen Tierarzt.
- **INNERHALB SZ:** Verstellen von Schweinen aus einem ASP-konformen Betrieb in einen anderen ASP-konformen Betrieb innerhalb der SZ ist möglich, sofern die Schweine mind. 30 Tage resp. seit Geburt auf dem Betrieb gestanden haben und seit 30 Tagen keine Schweine aus Betrieben in SZ eingestallt wurden; Verstellen erst nach vorgängiger klinischer Untersuchung durch amtlichen Tierarzt.



## Regelung Tierverkehr bei ASP-Fällen in Hausschweinen (II)

**10km-Überwachungszone (ÜZ):** => Dauer ÜZ mind. 30+ Tage (Aufhebung ÜZ frühestens 15 Tage nach Aufhebung SZ)

- **REIN:** Während den ersten 7 Tagen kein Verbringen von Schweinen in die ÜZ hinein ausser zur direkten Schlachtung in Schlachtbetriebe in der ÜZ, sowie Transit auf Hauptstrassen und Eisenbahnverkehr.
- **RAUS:** Kein Verstellen von Schweinen aus der ÜZ hinaus.

Ausnahmen, wenn während 15 Tagen seit der Anordnung der ÜZ kein neuer Seuchenfall mehr aufgetreten ist:

- zur direkten **Schlachtung**, wenn klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt unauffällig war.
- ASP-konforme Betriebe der gleichen **Lieferkette** (ebenfalls ASP-konform), wenn klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt unauffällig war.
- **INNERHALB ÜZ:** Verstellen von Schweinen aus einem ASP-konformen Betrieb in einen anderen ASP-konformen Betrieb innerhalb der ÜZ ist möglich, sofern die Schweine mind. 30 Tage resp. seit Geburt auf dem Betrieb gestanden haben und seit 30 Tagen keine Schweine aus Betrieben in ÜZ eingestallt wurden. Verstellen erst nach klinischer Untersuchung durch amtlichen Tierarzt.



## Regelung Tierverkehr bei ASP-Fällen in Hausschweinen (III)

### Regelung in Schutz- und Überwachungszonen für nicht ASP-konforme Betriebe:

- Verbringen von Schweinen nur zur direkten Schlachtung möglich nach vorgängiger klinischer Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt mit negativem Befund.
- Kein sonstiges Verstellen von lebenden Schweinen möglich.



## Aufhebung von Schutz- und Überwachungszone

- **Aufhebung der Massnahmen in der Schutzzone** frühestens 15 Tage (Inkubationszeit ASP) nach Ausmerzung aller Schweine des infizierten Betriebs, sofern die Untersuchungen aller Schweinebetriebe in der Schutzzone alle negativ waren => Massnahmen der Überwachungszone treten in Kraft.
- **Aufhebung der Massnahmen in der Überwachungszone** frühestens 15 Tage nach Aufhebung der Sperrmassnahmen in der Schutzzone, sofern die serologische Untersuchung einer repräsentativen Anzahl der Schweinebestände einen negativen Befund ergeben hat.



# Fazit

- Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen ist einschneidend mit der Zielsetzung der Verhinderung der Weiterverbreitung und der möglichst raschen Ausrottung des Virus sowie Wiederherstellung des Freiheitsstatus (internationaler Handel).
- Gewisse Produktionsmodelle funktionieren nicht in einer Tierseuchensituation.
- Bekämpfung der ASP in der Wildschweine-Population dauert viel länger als die Bekämpfung in den Hausschweinen.
- Biosicherheits-Status der Hausschweinebetriebe ist wichtig für den Schutz vor ASP und beeinflusst zudem die Anordnung von Restriktionsmassnahmen während eines Seuchengeschehens => Etablierung der «ASP-Konformität» ist zentral!